

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Süleyman Zorba, Alma Zadic, Freundinnen und Freunde

betreffend Fristgerechte Umsetzung der EU-Produkthaftungsrichtlinie für Software und Künstliche Intelligenz

BEGRÜNDUNG

Die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/2853) ersetzt die fast 40 Jahre alte Richtlinie, auf der das österreichische Produkthaftungsgesetz beruht. Sie muss bis 9. Dezember 2026 umgesetzt werden.¹ Software und KI-Systeme gelten künftig ausdrücklich als Produkte. Wer durch fehlerhafte Software oder ein fehlerhaftes KI-System geschädigt wird, kann verschuldensunabhängig Schadenersatz verlangen. Erfasst sind auch psychische Gesundheitsschäden und der Verlust privat genutzter Daten, der Selbstbehalt von 500 Euro entfällt.

Für Konsument:innen ist das ein großer Fortschritt. Gibt ein KI-Chatbot gefährliche Ratschläge, legt ein fehlerhaftes Update ein vernetztes Gerät lahm oder führt eine Sicherheitslücke zum Verlust privater Daten, gab es bisher kaum eine wirksame Handhabe. Nachdem die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine eigene KI-Haftungsrichtlinie zurückgezogen hat², ist die Produkthaftung das zentrale Instrument, mit dem Geschädigte bei KI-Schäden zu ihrem Recht kommen.

Wenige Wochen vor Ablauf der Umsetzungsfrist ist nach Kenntnis der Antragsteller:innen kein Ministerialentwurf in Begutachtung gegangen. Deutschland hat seinen Entwurf bereits im September 2025 vorgelegt.³ Ungarn und Kroatien haben die Richtlinie bereits umgesetzt, in Schweden, Finnland, den Niederlanden, Dänemark, Polen, Tschechien und der Slowakei liegen Entwürfe vor. In Österreich ist von einer Umsetzung bislang nichts zu hören. Verpasst Österreich die Frist, bleibt für Geschädigte vorerst bei Ansprüchen gegen Hersteller das alte Recht maßgeblich, und Unternehmen fehlt die Rechtssicherheit. Geschädigte könnten sich im Wege einer Staatshaftung regressieren.

Bei der Umsetzung müssen zudem die Spielräume der Richtlinie genutzt werden, damit freie Software geschützt bleibt und die Beweiserleichterungen in der Praxis

¹ Richtlinie (EU) 2024/2853, Art. 22; <https://epub.jku.at/obvulihs/download/pdf/12867065> Brandauer Rechtsanwälte, 1.6.2026, <https://brandauer-rechtsanwaelte.at/2026/06/01/produkthaftungsgesetz-phg-eu-richtlinie-2024-oesterreich/>

² <https://www.reuters.com/technology/eu-ditches-plans-regulate-tech-patents-ai-liability-online-privacy-2025-02-12/>

³ PwC Legal, <https://legal.pwc.de/de/news/fachbeitraege/einfuehrung-der-produkthaftung-fuer-software>

wirken. Folgende Punkte müssten demnach bei der Umsetzung sichergestellt werden:

1. Software und KI-Systeme werden unabhängig von der Bereitstellungsform (lokal installiert, als Cloud-Dienst oder als Software as a Service) vollständig vom Produktbegriff erfasst.
2. Fehlerhafte Updates und das Unterlassen notwendiger Sicherheitsupdates begründen eine Haftung, abgestimmt auf die Pflichten nach dem Cyber Resilience Act.
3. Freie und quelloffene Software, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird, bleibt von der Haftung ausgenommen, damit ehrenamtliche Entwickler:innen und gemeinnützige Projekte geschützt sind.
4. Die Offenlegungspflichten und Beweiserleichterungen zugunsten der Geschädigten werden verfahrensrechtlich wirksam umgesetzt.
5. Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleister haften, wenn Hersteller außerhalb der EU nicht greifbar sind.
6. Ansprüche können auch im Weg der kollektiven Rechtsdurchsetzung nach dem Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz geltend gemacht werden.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz, wird aufgefordert, dem Nationalrat umgehend eine Regierungsvorlage zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2853 zuzuleiten, die ein Inkrafttreten mit 9. Dezember 2026 ermöglicht und die in der Begründung genannten Kriterien erfüllt.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, welche Haftungslücken für Schäden durch KI-Systeme nach dem Rückzug der KI-Haftungsrichtlinie bestehen, und dem Nationalrat bis 30. Juni 2027 darüber zu berichten.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-14T19:54:51+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	